

LEBEN UND ARBEITEN IN **INDIEN**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Übersicht

| | |
|--|----|
| 1. Übersicht | 1 |
| 2. Einreise- und Visabestimmungen..... | 2 |
| 3. Einfuhr und Zoll | 4 |
| 4. Impfungen und Gesundheit..... | 6 |
| 5. Anmeldung und Aufenthalt..... | 8 |
| 6. Arbeiten | 9 |
| 7. Vorsorge und Versicherung | 11 |
| 8. Steuern..... | 15 |
| 9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft | 19 |
| 10. Schule und Bildung..... | 20 |
| 11. Löhne und Lebenshaltungskosten..... | 21 |
| 12. Wohnen und Verkehrswesen..... | 22 |
| 13. Kultur und Kommunikation..... | 23 |
| 14. Sicherheit..... | 24 |
| 15. Schweizerinnen und Schweizer | 25 |
| Nützliche Links und Literatur | 27 |
| Kontakt..... | 28 |

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Diese Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten

weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swis-semigration.ch erhältlich.

Bern, 31.01.2020

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Republik Indien

Landessprache
Hindi, Englisch (Amtssprachen)

Hauptstadt: New Delhi

Staatsform: Republik

Staatsoberhaupt
Ram Nath Kovind (Präsident)

Regierungschef: Narendra Modi

Einwohnerzahl
1,35 Milliarden (Schätzung 2018)

Fläche

3'287'263 km²

Landeswährung

INR (Rupie = 1000 Paise)

BIP pro Einwohner

USD 2'117 (IMF Schätzung 2018)

Importe aus der Schweiz

CHF 17'446 Millionen (2018)

Exporte in die Schweiz

CHF 1'844 Millionen (2018)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2018: 681

Bilaterale Abkommen

✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht

Der föderale Staat Indien besteht aus 29 Bundesstaaten

und 7 Territorien. Indien ist Mitglied des Commonwealth.

Geografie

Das südasiatische Land Indien ist bevölkerungsmässig das zweitgrösste, flächenmässig das siebtgrösste Land der Welt.

Klima und Wetter

Das Klima ist regional sehr unterschiedlich. Es ist stärker durch den Unterschied zwischen Trocken- und Regenzeit als durch Temperaturunterschiede geprägt.

Wetter

[Wetter in Indien \(WMO\)](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Indische Botschaft in der Schweiz](#)

India Visa Application Centres

Schweizer Staatsangehörige, die nach Indien reisen, müssen unabhängig vom Aufenthaltszweck im Besitz eines Visums sein. Visa werden in der Schweiz durch die *India Visa Application Centres* (IVAC) in Bern und in Genf ausgestellt.

Informationen zu den verschiedenen Arten von Visa sowie Antragsformulare finden Sie auf der IVAC-Seite («Visa Types», «Downloads - Visa Forms»). Die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen finden Sie unter «How to Apply».

Nach Ankunft in Indien kann die Visumsart nicht mehr geändert werden. Für Anliegen im Zusammenhang mit Visaverlängerungen sind die regionalen *Foreigners Regional Registration Offices* FRRO (Büros zur Registrierung von Ausländern) zuständig.

EDA-Reisehinweise

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Reiseantritt auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online in der Travel Admin App. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Travel Admin](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)
- ✓ [India Visa Application Centres \(IVAC\) in Switzerland](#)
- ✓ [Bureau of Immigration, Ministry of Home Affairs](#)
- ✓ [FRRO Contact List](#)

Einreise und Aufenthalt

e-Touristenvisum

Das *E-Tourist Visa* ist grundsätzlich für einmalige Einreisen (Single Entry) gültig. Die maximale Aufenthaltsdauer in Indien beträgt 60 Tage (nicht verlängerbar).

Langzeitvisum

Personen mit einem *Long Term Visa* (über 180 Tage) müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft beim FRRO registrieren, das für die Region der gewünschten Niederlassung zuständig ist.

Minderjährige (< 18 Jahre), die unbegleitet oder in Begleitung einer erwachsenen, nicht über das Sorgerecht verfügenden Person nach Indien einreisen, brauchen eine von beiden Eltern unterzeichnete Einwilligung sowie eine Fotokopie ihrer Pässe.

2.1 Erwerbstätigkeit

Übersicht

Ausländische Staatsangehörige, die von einem Unternehmen in Indien angestellt werden, erhalten ein *Employment Visa* (Arbeitsvisum). Auf der Website der *India Visa Application Centres* sind die einzureichenden Unterlagen aufgeführt, u.a. der Arbeitsvertrag und die Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers. Die Verlängerung oder Erneuerung eines *Employment Visa* wird bei der FRRO beantragt und grundsätzlich gewährt, solange die Inhaberin bzw. der Inhaber über einen laufenden Arbeitsvertrag verfügt. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.

WWW

- ✓ [Employment Visa](#)

Entsendung und Dienstleistung

Schweizerische Arbeitnehmende, die von einem Schweizer Unternehmen für einen temporären Einsatz nach Indien entsandt werden, müssen ein *Employment Visa* beantragen. Die Erteilung ist an Bedingungen geknüpft:

- Die Person muss für die auszuübende Arbeit qualifiziert sein.
- Der Jahreslohn muss über 25'000 US-Dollar liegen.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Selbstständigerwerbende haben in Indien keinen besonderen Status. Bitte erkundigen Sie sich beim *India Visa Application Centre*.

WWW

- ✓ [India Visa Application Centres](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Übersicht

Die Familienangehörigen einer Person, die sich mit einem *Employment Visa* in Indien aufhält, benötigen ein *Entry Visa*. Familienzusammenführung siehe Kapitel 9.1.

WWW

- ✓ [India Visa Application Centres](#)

Sprachaufenthalt und Studium

Ausländische Studierende, die an einer anerkannten indischen Einrichtung ein Studium absolvieren, erhalten ein *Study Visa*. Es gilt für die ganze Studiendauer, höchstens aber für 5 Jahre. Die Liste der einzureichenden Unterlagen findet sich auf der Webseite der indischen Botschaft in Bern.

WWW

- ✓ [Study Visa](#)
- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Ratgeber «Sprachaufenthalt, Studium im Ausland»](#)
- ✓ [Indische Botschaft in der Schweiz](#)

Ruhestand

Ausländische Staatsangehörige im Ruhestand haben in Indien keinen besonderen Status. Für einen Langzeitaufenthalt müssen Sie auf jeden Fall ein *Entry Visa* beantragen.

WWW

- ✓ [India Visa Application Centres](#)
- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Indien wendet die Einfuhrbestimmungen äusserst restriktiv an und ändert sie häufig. Es wird empfohlen, sich frühzeitig bei der indischen Botschaft in Bern über die aktuellen Bestimmungen zu informieren. Der untenstehende Link führt auf die Seite der Zollbehörde des *National Capital Territory Delhi / Haryana*.

WWW

- ✓ [Indische Botschaft in der Schweiz](#)
- ✓ [Central Board of Indirect Taxes & Customs](#)
- ✓ [Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft \(Eidgenössische Zollverwaltung\)](#)

3.2 Umzugsgut

Inhaber/innen eines Einjahresvisums können ihr Umzugsgut bis spätestens 6 Monate nach ihrer Einreise zollfrei einführen. Aufgrund der aufwändigen Zollformalitäten sowie aus sprachlichen Gründen wird empfohlen, diese Aufgabe an ein spezialisiertes Unternehmen zu übertragen. Die Zollbefreiung ist nicht auf Informatik- und Elektrogeräte anwendbar, auf die eine Gebühr von 15-35% erhoben wird.

WWW

- ✓ [Customs Baggage Declaration Regulation \(Central Board of Indirect Taxes & Customs\)](#)
- ✓ [Guide to Travellers \(Central Board of Indirect Taxes & Customs\)](#)

3.3 Motorfahrzeuge

Ausländerinnen und Ausländer dürfen grundsätzlich ein gebrauchtes Fahrzeug zum Eigengebrauch zollfrei einführen. Die Einfuhr muss normalerweise innerhalb von 6 Monaten nach der Ankunft erfolgen.

Erkundigen Sie sich im Voraus bei der indischen Botschaft in Bern oder bei internationalen Umzugsunternehmen über die Bedingungen. In Indien ist das Central Board of Indirect Taxes & Customs (Zollbehörde) für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig.

WWW

- ✓ [Central Board of Indirect Taxes & Customs](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Fahrzeugscheine werden vom Regionalen Verkehrsbüro im jeweiligen Bundesstaat ausgestellt

WWW

- ✓ [Regional Transport Offices in India](#)
- ✓ [Transport, Vehicle Registration \(Gov. NCT of Delhi\)](#)

Führerausweisanerkennung

Ein ausländischer Führerausweis bleibt in Indien nur während 6 Monaten gültig. Der indische Führerausweis ist obligatorisch. Er wird bei Abgabe eines ausländischen Führerausweises grundsätzlich ohne Prüfung ausgestellt.

WWW

- ✓ [Transport, Driving License \(Gov. NCT of Delhi\)](#)
- ✓ [Übersetzung Schweizer Führerausweis](#)

Versicherung

Eine indische Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Aufgrund der oft ungenügenden Deckung durch indische Versicherer wird empfohlen, Abklärungen betreffend zusätzlicher Versicherungsdeckung vorzunehmen. Die Bescheinigung des vorherigen Versicherers muss ins Englische übersetzt werden.

3.4 Heimtiere

Informieren Sie sich frühzeitig über die einschlägigen Bestimmungen des Zielstaates. Beachten Sie, dass diese sich jederzeit ändern können, und lassen Sie sich die aktuellen Angaben von den zuständigen indischen Behörden bestätigen.

Indien erlaubt die Einfuhr von Hunden, Katzen und Vögeln nach Indien unter Einhaltung der strikten sanitärischen Regelungen. Es wird empfohlen, die Abwicklung einem spezialisierten Unternehmen zu übertragen.

Grundsätzlich werden bei der Einfuhr nach Indien folgende Dokumente verlangt:

- Nachweis, dass sich die Besitzerin bzw. der Besitzer mindestens zwei Jahre in Indien aufhalten wird.
- Eine gültige Schutzimpfung von Hunden und Katzen gegen Tollwut. Die Dokumentform und die Aktualität der Impfung unterliegen den Bestimmungen Indiens.
- Eine gültige tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (*Veterinary Health Certificate*). Die Einzelheiten (amtliche Anerkennung und/oder Beglaubigung und Erfordernis einer Übersetzung, Datum, etc.) richten sich nach dem indischen Recht.

WWW

- ✓ [Import von Haustieren in Indien \(indische Botschaft in der Schweiz\)](#)
- ✓ [Animal Quarantine & Certification Services, Ministry of Agriculture](#)
- ✓ [Reisen mit Heimtieren \(Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen\)](#)

3.5 Devisen

Die Einfuhr von Devisen ist unbeschränkt. Ausländische Währungsbeträge müssen aber deklariert werden, wenn sie mehr als USD 10'000 bzw. den Gegenwert von USD 5'000 in anderen Währungen betragen. Die Deklaration erfolgt auf dem *Formular Currency Declaration Form* (CDF). Unterhalb der genannten Grenzbeträge müssen eingeführte Devisen nicht deklariert werden. Ihre Ausfuhr ist bis zur Höhe des eingeführten und deklarierten Betrags erlaubt.

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Indien müssen von ihrer Bank ein *Foreign Inward Remittance Certificate* ausstellen lassen, damit Devisen aus dem Ausland nach Indien überwiesen werden können.

WWW

- ✓ [Foreign Exchange Management Regulations, Reserve Bank of India](#)

4. Impfungen und Gesundheitssystem

4.1 Impfungen

Empfehlungen zu Impfungen gegen übertragbare Krankheiten sowie Informationen über andere Gesundheitsrisiken erhalten Sie auf der Webseite *Safetravel*, bei Ärzten und Impfzentren. Überprüfen Sie anlässlich einer Reise stets die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene.

Indien verlangt für die Einreise keine obligatorischen Impfungen (Ausnahme Gelbfieber bei Einreise aus einem Endemiegebiet). Eine Anzahl von Impfungen ist gemäss *Safetravel* für jedermann dringend oder in gewissen Fällen empfohlen. Zusätzlich zu *Safetravel* und zum schweizerischen *Impfplan* des BAG ist die Impfung gegen Tuberkulose und Typhus, empfohlen. Auf *Safetravel* wird vor dem auch in Delhi und Mumbai bestehenden Malariarisiko gewarnt, mit Informationen zu Prophylaxe (Schutz vor Mückenstichen) und Verhalten im Notfall (Medikament bei Fieber). Gegen Dengue gibt es zurzeit keine Impfung.

WWW

- ✓ [Reisemedizinische Beratung, Indien \(Safetravel\)](#)
- ✓ [Impfungen und Malariaschutz bei Auslandsreisen \(BAG\)](#)

4.2 Gesundheitssystem

Grosse Unterschiede kennzeichnen das indische Gesundheitswesen. Während die Qualität der Versorgung in gewissen Privatspitälern in New Delhi dem Standard europäischer Kliniken nahekommt, ist das Angebot in ländlichen Gebieten ungenügend.

Die Apotheken in den grössten Städten sind im Allgemeinen gut mit Medikamenten versorgt. Sind Sie auf die Einnahme bestimmter Medikamente angewiesen, lassen Sie vor Reiseantritt die entsprechenden Rezepte durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt überprüfen. Es wird empfohlen, Reservemedikamente mit sich zu führen.

Konsultieren Sie vor der Abreise nach Indien die Reisehinweise des EDA, und sprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt. Überprüfen Sie auf jeden Fall Ihre Versicherungsdeckung.

Wenn Fragen auftauchen, wenden Sie sich vorzugsweise an ein örtliches Privatspital. Sie können die Schweizer Botschaft um die Kontaktdaten des aktuellen Vertrauensarztes bitten, der in deutscher oder englischer Sprache über medizinische Fragen und Spitaleinrichtungen in Indien Auskunft geben kann (Kontaktdaten siehe Kapitel 13.2).

WWW

- ✓ [National Hospital Directory \(OGD Platform India\)](#)
- ✓ [Association of Healthcare Providers \(India\)](#)
- ✓ [MAX Healthcare](#)
- ✓ [Reisehinweise für Indien \(EDA\)](#)

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

Indien hat eine äusserst strenge Gesetzgebung über den Betäubungsmittelkonsum. Das Strafmass für den Konsum, Schmuggel, Kauf, Verkauf und die Verabreichung von Drogen kann unabhängig von Art und Menge bis zu 20 Jahren Gefängnis reichen.

4.3 Besondere Gesundheitsrisiken

Ernährung: Halten Sie beim Essen und Trinken unbedingt gewisse Vorsichtsmaßnahmen ein. Trinken Sie Wasser nur filtriert und abgekocht. Waschen und desinfizieren Sie ebenfalls Früchte und Gemüse sorgfältig. Auch in Bezug auf Eis in Kaltgetränken ist Vorsicht geboten.

Luft: Delhi, Mumbai, Kalkutta, etc. gehören zu den Städten mit der höchsten Umweltverschmutzung der Welt. Die Luftverschmutzung kann Atem- und weitere Beschwerden bei sämtlichen Altersgruppen hervorrufen, insbesondere aber bei Kindern und älteren Menschen.

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Ausländische Staatsangehörige, die sich aus beruflichen Gründen für längere Zeit (über 180 Tage) in Indien aufhalten, müssen sich innert 14 Tagen nach der Einreise bei einem *Foreigners Regional Registration Office* FRRO (zuständige lokale Migrationsbehörde) registrieren lassen.

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

WWW

- ✓ [General Instructions for Registration \(Bureau of Immigration\)](#)
- ✓ [FRRO Contact List](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Sie können sich direkt bei der Vertretung oder über den Online-Schalter anmelden. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der gültige Pass (oder die gültige ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

WWW

- ✓ [Vertretungen \(EDA\)](#)
- ✓ [Online-Schalter \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber «Auswanderung» und im Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung».

WWW

- ✓ [Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung»](#)
- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Militärdienst \(VBS\)](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Wegen der hohen Arbeitslosigkeit in Indien ist es für ausländische Personen schwierig eine Stelle zu finden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in erster Linie einheimische Arbeitnehmer/innen bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen. (Inländervorrang).

Ausländische Staatsangehörige in Indien:

- arbeiten häufig für internationale Unternehmen,
- kommen in gewissen Branchen des Dienstleistungssektors zum Einsatz (Energie, Telekommunikation, Ingenieurwesen, Hotellerie)
- werden normalerweise für Kaderpositionen rekrutiert wie z.B. CEO und CFO, oder Funktionen, die auf dem lokalen Arbeitsmarkt rare Spezialkenntnisse erfordern.

WWW

- ✓ [Indien - Länderinformationen \(SECO\)](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist in zahlreichen Gesetzeserlassen und Reglementen der Bundesstaaten geregelt. Das wichtigste Gesetz auf Bundesebene ist der *Industrial Disputes Act* (IDA) von 1947. Er gilt für Arbeitende und Angestellte, aber nicht für Kaderleute. Die für Kaderleute massgebenden Gesetze sind in den Shops and Establishments Acts enthalten, welche je nach Provinz individuell geregelt sind.

WWW

- ✓ [Ministry of Labour & Employment](#)
- ✓ [Industrial Disputes Act, India Code \(Rechtssammlung\)](#)
- ✓ [Delhi Shops and Establishments Act](#)
- ✓ [Labour Commissioner](#)

Arbeitsbewilligung

Stellen Sie vor dem Stellenantritt sicher, dass Ihnen das ausnahmslos erforderliche *Employment Visa* ausgestellt wurde. Für die Verlängerung von Arbeitsvisen sind die *Foreigners Regional Registration Office* (FRRO) zuständig (siehe 2, «Einreise- und Visabestimmungen»).

Handelskammern

Die Schweizerisch-Indische Handelskammer hat Büros in Zürich und Mumbai. Sie wird durch Regionalpräsidenten in Bangalore, Delhi, Mumbai und Pune vertreten.

Switzerland Global Enterprise wird in Indien durch den Swiss Business Hub in Mumbai vertreten.

WWW

- ✓ [Schweizerisch-Indische Handelskammer \(SICC\)](#)
- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)

Firmenliste

In Indien tätige Schweizer Unternehmen sind dem Bericht «Swiss-Indian Trade and Investment Relations» zu entnehmen.

WWW

- ✓ [Swiss-Indian Trade and Investment Relations](#)

Selbständige Berufsausübung

Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen India Visa Application Centre in der Schweiz.

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Schweizerisch-Indische Handelskammer \(SICC\)](#)
- ✓ [India Visa Application Centres](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Für eine erfolgreiche Stellenbewerbung sind sehr gute Kenntnisse des Englischen oder des Hindi erforderlich.

Öffentliche Angebote

Stellensuchende können sich auf dem Portal des *Directorate General of Training DGT* (Generaldirektorium für Berufsbildung) informieren.

WWW

- ✓ [Directorate General of Training, Ministry of Skills Development & Entrepreneurship](#)

6.4 Diplomanerkennung

ENIC-NARIC

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen

finden sich auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) aufgelistet.

SBFI

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gerichtet werden.

WWW

- ✓ [ENIC-NARIC](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse \(EDA\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Indien über soziale Sicherheit, das 2011 in Kraft trat, regelt die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung und die Krankenversicherung.

Das Abkommen regelt nur die Versicherungsunterstellung der entsandten Arbeitnehmenden und die Rückerstattung von Beiträgen an die Altersvorsorge. Die von einem Schweizer Arbeitgeber für max. 72 Monate nach Indien entsandten Personen (Vorlage Entsendebescheinigung) sind nicht verpflichtet, Beiträge an die indische Sozialversicherung zu leisten, solange sie den Sozialversicherungen der Schweiz angeschlossen sind.

Wenn entsandte Schweizer Staatsangehörige Indien definitiv verlassen, werden ihnen die entrichteten Beiträge zurückerstattet.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen Schweiz-Indien](#)
- ✓ [Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#)
- ✓ [Arbeitnehmende im Ausland \(SVA Zürich\)](#)

Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Die Leistungen der indischen Sozialversicherungen erreichen nicht den Umfang der Leistungen, die vom schweizerischen System ausgerichtet werden.

Die indische *Employees' Provident Fund Organization* EPF (Rentenversicherung) ist für alle Angestellten obligatorisch. Der Todesfall ist mit ca. 9'000 CHF versichert, und eine Hinterlassenenrente oder Waisenrente liegt bei etwa 30 CHF pro Monat. Das Risiko der Invalidität ist nicht versichert. Kündigen Arbeitnehmende ihre Anstellung, wird ihnen das Sparguthaben ausbezahlt. Die Altersrenten sind im Vergleich zur schweizerischen AHV-Rente sehr bescheiden.

Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige können dem EPF nicht beitreten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter *Employees' Provident Fund Organisation* (EPF). Klären Sie spezifische Fragen in diesem Bereich mit Ihrem Arbeitgeber ab.

WWW

- ✓ [Employees' Provident Fund Organisation \(EPF\)](#)
- ✓ [Ministry of Labour & Employment](#)
- ✓ [Offizielle Dokumente zur sozialen Sicherheit](#)

7.2 Altersvorsorge

Siehe Abschnitt 7.1, «Nationales System» und «Sozialversicherungsabkommen».

WWW

- ✓ [Arbeitnehmende im Ausland \(SVA Zürich\)](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

Indien kennt kein Krankenkassenobligatorium.

Private Versicherungen

Es gibt viele halbprivate und private Krankenkassen, die verschiedene Versicherungslösungen anbieten. Die meisten grossen Arbeitgeber bieten ihren Angestellten eine Krankenversicherungslösung.

sung an. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft erteilen, ob und mit welcher Versicherung er zusammenarbeitet und wie Sie dieser Versicherung beitreten können.

Auch selbstständig Erwerbstätige und Nichterwerbstätig Personen können sich bei indischen Krankenkassen versichern.

Eine Liste der offiziell akkreditierten Krankenkassen finden Sie auf der Webseite der *Insurance Regulatory and Development Authority of India*.

Klären Sie Versicherungsdeckung und –Leistungen genau ab. Da das Leistungsniveau der indischen Krankenkassen mit denjenigen schweizerischer Anbieter nicht vergleichbar ist, wird geraten, eine Versicherungslösung mit einer internationalen Krankenkasse zu prüfen.

Es wird zudem empfohlen, während eines Aufenthalts in Indien Mitglied einer Rettungsorganisation z. B. der Rega zu werden.

Personen, die nicht dem Abkommen zur sozialen Sicherheit unterstehen (alle ausser entsandten Arbeitnehmenden), wird empfohlen, vor der Einreise nach Indien eine Versicherung abzuschliessen, die die Pflegekosten und die Spitalkosten übernimmt.

Von einer Kündigung der Zusatzversicherung in der Schweiz wird Ihnen nachdrücklich abgeraten, bevor Sie von einer Versicherungsgesellschaft z.B. einer internationalen Versicherung vorbehaltlos aufgenommen wurden.

WWW

- ✓ [KV, Versicherungspflicht für im Ausland wohnhafte Versicherte \(BAG\)](#)
- ✓ [Insurance Regulatory and Development Authority of India](#)

Berufsunfall und Invalidität

Informationen liefert «*The Employee Compensation Act, 1923*».

WWW

- ✓ [The Employee Compensation Act, 1923 \(Stand 2017\)](#)
- ✓ [Labour Welfare Indian Ministry of Labour](#)

7.4 Arbeitslosenversicherung

Indien kennt keine Arbeitslosenversicherung.

WWW

- ✓ [Employees' Provident Fund Organisation \(EPF\)](#)
- ✓ [Social Security Indian Ministry of Labour & Employment](#)

7.5 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unter anderem unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 10,1% des massgebenden

Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 950 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausgleichskasse.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

WWW

- ✓ [Studierende \(ZAS\)](#)

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV und zu den Beitrittsbedingungen erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

- ✓ [Schweizerische Ausgleichskasse \(SAK\)](#)
- ✓ [Zentrale Ausgleichsstelle \(ZAS\)](#)
- ✓ [Freiwillige AHV/IV \(ZAS\)](#)
- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische

Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

WWW

- ✓ [Eine Schweizer Altersrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Eine Schweizer Hinterlassenenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Eine Schweizer Invalidenrente beantragen \(ZAS\)](#)
- ✓ [Die Schweiz verlassen \(ZAS\)](#)
- ✓ [So erhalte ich meine Leistung \(ZAS\)](#)
- ✓ [Informationspflicht der Rentner \(ZAS\)](#)

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

WWW

- ✓ [Merkblätter \(AHV/IV\)](#)
- ✓ [Adressen der kantonalen Ausgleichskassen](#)

7.6 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Der Dienst Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) des EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern Sozialhilfe. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche

Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist.

Grundsatz

Im Grundsatz kann die SAS Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen, wenn diese bedürftig sind. Die Sozialhilfe stellt in der Regel keine dauernde Unterstützung dar. In die Beurteilung, ob eine Person im Ausland unterstützt werden kann, werden unter anderem die familiären Beziehungen, die Beziehungen im Wohnstaat und Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr mit einbezogen. Ein Gesuch um Sozialhilfe kann bei der für die Person zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden.

Verfahren

Die SAS entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs und über die Höhe, Art und Zeitdauer der gegebenenfalls gewährten Leistungen der Sozialhilfe. Je nach Situation leistet das EDA der bedürftigen Person finanzielle

Hilfe im Ausland oder ermöglicht dieser die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert die SAS soweit notwendig mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regelungen. Ein Gesuch wird in der Regel abgelehnt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz, die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben, vor allem aber auch wo die Kindheit und die Ausbildungszeit verbracht wurden.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)
- ✓ [Formular «Rechte und Pflichten»](#)
- ✓ [Auslandschweizergesetz \(ASG\)](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

In Indien werden Steuern von der Zentralregierung und den Bundesstaaten erhoben. Die indische Steuerverwaltung hat Büros in allen grossen Städten.

Direkte Steuern: Natürliche Personen mit Wohnsitz in Indien zahlen Einkommenssteuer nach progressiven Steuersätzen zwischen 10 und 30%. Die Steuersätze (Stand 2019):

| Income Range (INR) | Rate (%) |
|---------------------|----------|
| Up to 250'000* | Nil |
| 250'001 – 500'000 | 10 |
| 500'001 – 1'000'000 | 20 |
| 1'000'001 and above | 30 |

Mit Vorteil erkundigen Sie sich vor Abschluss eines Arbeitsvertrags beim Arbeitgeber nach der voraussichtlichen Höhe Ihrer Steuerlast.

Rentenbeziehende bzw. Personen über 80 Jahre sind in gewissen Fällen ab einem Einkommen zwischen 300'000 und 500'000 Rupien steuerpflichtig. Überprüfen Sie jedenfalls frühzeitig, inwiefern Sie steuerpflichtig sind.

In Indien gibt es keine Vermögenssteuer.

Die Besteuerung von Wohneigentum variiert von einem Bundesstaat zum andern.

Indirekte Steuern: Im Juli 2017 führte Indien die landesweite *Goods and Services Tax* (GST) ein. Es gibt fünf verschiedene Sätze zwischen 0 und 28%.

WWW

- ✓ [Verbrauchssteuern Indien \(Deutsche Bank\)](#)
- ✓ [Ministry of Finance, Department of Revenue, Taxes](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Die Schweiz und Indien schlossen 1994 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern ab (Revision 2011).

Dieses Abkommen ist für in Indien wohnhafte schweizerische Staatsangehörige insbesondere bezogen auf ihre allfälligen Einkünfte aus der Schweiz von Bedeutung (beispielsweise aus Liegenschaften, einer Erwerbstätigkeit, Ruhegehältern, Dividenden und Zinsen). Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht ein und/oder verpflichtet Indien zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die indischen Einkommensteuern.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) veröffentlicht eine Liste der unter dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen (siehe das Dokument «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen» (Link siehe unten). Diese Liste führt auch an, mit welchem Formular die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt wird. Für Fragen betreffend die Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen von in Indien ansässigen Personen ist das Team 2 der Abteilung Rückerstattung der ESTV zuständig.

Für die Erhebung und allfällige Rückerstattung der Schweizer Steuern auf die übrigen Einkünfte sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig. Informationen für betroffene Personen enthält das Rundschreiben der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen «Quellensteuern – Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer».

Nähere Auskünfte zu den Doppelbesteuerungsabkommen erteilt das [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF](#).

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Indien](#)
- ✓ [Steuerentlastungen für schweiz. Dividenden & Zinsen, ESTV \(EFD\)](#)
- ✓ [Quellensteuer - Rundschreiben ESTV \(EFD\)](#)
- ✓ [Ministry of Finance, Income Tax Department](#)
- ✓ [Ministry of Finance, Department of Revenue](#)

Ruhegehälter und Kapitaleistungen

Auf AHV/IV-Renten wird in der Schweiz keine Quellensteuer erhoben. Kapitaleistungen von schweizerischen Pensionskassen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (2. Säule, Säule 3a) unterliegen hingegen immer der Quellenbesteuerung. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist, wird die Quellensteuer auf Gesuch hin zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer ist von der besteuerten Person bei der entsprechenden Steuerbehörde am Wohnort zu beglaubigen und danach bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen. Ein entsprechendes Formular wird durch die Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Für Ruhegehälter (Renten) sowie Verwaltungsratshonorare wird nur dann eine Quellensteuer abgezogen, sofern das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

Dividenden und Zinsen

Von Dividenden schweizerischer Gesellschaften, Obligationenzinsen schweizerischer Schuldner sowie von Zinsen schweizerischer Bankguthaben wird die Verrechnungssteuer (35%) abgezogen. Auch diese Steuer kann gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat teilweise (in Ausnahmefällen ganz) zurückgefordert werden.

Im Merkblatt «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) finden Sie eine Liste der zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen gemäss den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dort sehen Sie auch, welches Formular Sie zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwenden müssen. Die Formulare finden Sie unter dem Link «Formulare Wohnsitz im Ausland». Sie sind bei der ESTV einzureichen. Für Fragen zur Rückerstattung ist die [Abteilung Rückerstattung der ESTV](#) zuständig.

WWW

- ✓ [Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(ESTV\)](#)
- ✓ [Formulare Wohnsitz im Ausland \(ESTV\)](#)

Übrige Einkünfte

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern für übrige Einkünfte sind die [kantonalen Steuerverwaltungen](#) zuständig.

Weitere Informationen

Weitere Informationen für im Ausland ansässige Bezüger von Einkünften aus der Schweiz bietet das Rundschreiben „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV.

WWW

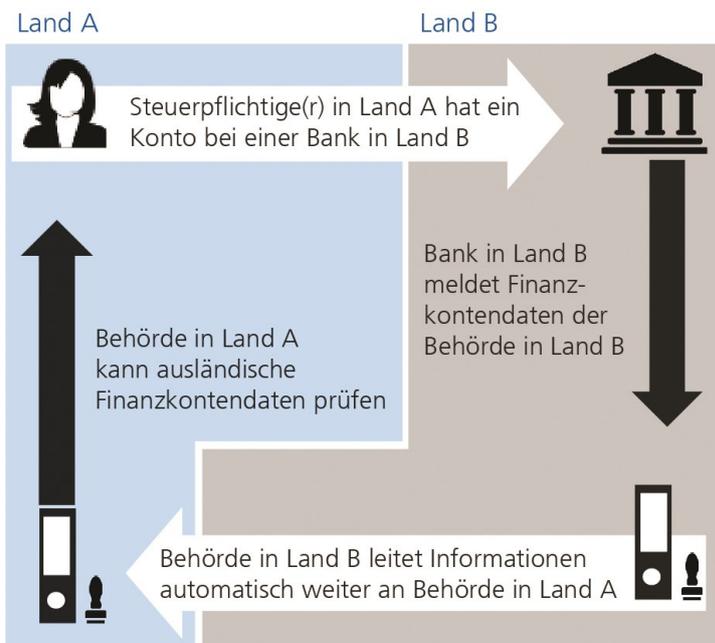
- ✓ [Rundschreiben Quellensteuer - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer \(ESTV\)](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz wendet seit dem 1.1.2018 mit einer Vielzahl von Partnerstaaten den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) an, darunter mit Indien. Das bedeutet, dass meldepflichtige Finanzinstitute in Indien und in der Schweiz Informationen über Finanzkonten von im jeweils anderen Staat steuerlich ansässigen natürlichen und juristischen Personen erheben. Auf

Program). Um zu erfahren, ob diese Möglichkeit in Indien besteht, erkundigen Sie sich bei der zuständigen nationalen Steuerbehörde.

Weitere nützliche Angaben zum AIA, namentlich zu den Arten von Information, auf die sich der AIA beschränkt, finden Sie auf den Webseiten des EFD und des SIF.



Diese Informationen werden ausgetauscht:

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen

So funktioniert der automatische Informationsaustausch © EFD

schweizerischer Seite übermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Informationen jährlich und automatisch an Indien. Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung.

Vom AIA sind somit auch schweizerische Staatsangehörige mit Steuerdomizil in Indien und einem Konto oder Depot bei einem in der Schweiz ansässigen Finanzinstitut betroffen. Das heisst, dass im Rahmen des AIA auch Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden, die beispielsweise für den Bezug von Ruhegehältern eingerichtet worden waren.

Vor dem Hintergrund der Einführung des AIA haben einige Staaten ihren Steuerzahlern die zeitlich beschränkte Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer (z.T. straflosen) Regularisierung nicht deklarierte Vermögenswerte nachträglich freiwillig offen zu legen und ordnungsgemäss zu deklarieren (bspw. über ein *Voluntary Disclosure*

WWW

- ✓ [Automatischer Informationsaustausch \(EFD\)](#)
- ✓ [Einführung AIA mit Indien, SIF \(EFD\)](#)

8.4 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Im Zuge des Ausbaus von Regulierungen (internationale Normen/Standards, nationale Rechtsetzung und institutsinterne Vorschriften) ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein der Finanzinstitute für mögliche Rechts- und Reputationsrisiken, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft, gestiegen. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen von Schweizer Finanzinstituten zum Teil keinen oder nur restriktiven Zugang zu

Finanzdienstleistungen erhalten. Diverse Schweizer Finanzinstitute bieten Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in zahlreichen Staaten aber weiterhin ein Zahlungsverkehrskonto an, unter Vorbehalt der lokalen und der schweizerischen rechtlichen Bestimmungen.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Betroffenen wird empfohlen, schon bei der Vorbereitung des Wegzugs von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland zurück in die Schweiz das Gespräch mit ihrem Bankinstitut zu suchen, um Regelungen zu finden, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Lösungen

Die konsularische Direktion verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) strebt im Dialog mit Behörden und Bankinstituten ein besseres Angebot für die betroffenen

Auslandschweizerinnen und -schweizer an (für nähere Information siehe den untenstehenden Link). Die Auswanderungsinteressierten können zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit Bankinstituten die ASO um Ratschlag sowie Informationen über die günstigen Angebote bitten. Reichen diese Wege nicht, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, so können sich Kundinnen und Kunden von Schweizer Bankinstituten an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Bankdienstleistungen \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizerischer Bankenombudsman](#)
- ✓ [Information für Privatkunden \(Schweizerische Bankiervereinigung\)](#)

9. Familienzusammenführung, Ehe, Partnerschaft

9.1 Familienzusammenführung

Der Schweizer Ehepartner bzw. die Schweizer Ehepartnerin einer bzw. eines indischen Staatsangehörigen sowie deren Kinder können eine *Overseas Citizen of India* (OCI) Karte beantragen. Diese berechtigt zum Aufenthalt in Indien sowie zum Kauf von Grundstücken und Immobilien. Inhaberinnen bzw. Inhaber der OCI-Karte haben die gleichen Rechte (ausgenommen die politischen Rechte) wie indische Staatsangehörige.

9.2 Ehe

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Vorschriften zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland des Bundesamtes für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Heirat und eingetragene Partnerschaft \(Schweiz. Botschaft New Delhi\)](#)
- ✓ [Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland \(BJ\)](#)

9.3 Partnerschaft

Gemäss dem indischen Strafgesetzbuch (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2018) sind homosexuelle Handlungen nicht mehr strafbar.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland des Bundesamtes für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Heirat und eingetragene Partnerschaft \(Schweiz. Botschaft New Delhi\)](#)
- ✓ [Merkblatt über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft \(BJ\)](#)

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Der Besuch einer öffentlichen Schule ist für Kinder zwischen 6 und 18 Jahren unentgeltlich und obligatorisch. Aus Gründen der Sprache und der Anrechnung des Schulbesuchs in anderen Bildungssystemen schicken in Indien ansässige Ausländer/innen ihre Kinder in der Regel in Privatschulen.

WWW

- ✓ [Department of School Education and Literacy](#)

10.2 Internationale Schulen

Angaben zu den Lehrplänen von internationalen Schulen in Delhi und Mumbai sind folgenden Websites zu entnehmen:

WWW

- ✓ [Deutsche Auslandsschulen \(DAS\)](#)
- ✓ [Ecoles françaises à l'étranger \(aeefe\)](#)
- ✓ [Council of International Schools \(CIS\)](#)

10.3 Universitäten

Verschiedene Arten von Universitäten, Gymnasien und technischen Hochschulen (mit Selektion) bilden den Bereich der höheren Bildung. Das akademische Jahr beginnt im Sommer (Juli/August).

WWW

- ✓ [Top Universities in India \(UniRank\)](#)
- ✓ [Sprachaufenthalt und Studium](#)

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Trotz Anpassung von Gehältern an das internationale Niveau entspricht ein Salär, das ausländische Staatsangehörige als Expats in Indien erwarten können, häufig nur einem Drittel oder Viertel eines Schweizer Durchschnittsgehalts.

11.2 Lebenshaltungskosten

Bei der Vorbereitung eines längeren Aufenthalts in Indien sollte mit besonderer Sorgfalt ein persönliches Budget erstellt werden.

Es wird empfohlen, das Land vor der Auswanderung zu bereisen und sich vor Ort möglichst viele Informationen über Preise und andere voraussichtliche Ausgaben zu beschaffen.

WWW

✓ [Lebenshaltungskosten \(EDA\)](#)

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite des EDA.

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Die Suche nach geeigneten Wohnungen in Städten ist schwierig. Wohnungsvermittelnde Immobilienmakler verhandeln hart. Suchen Sie Ihre Unterkunft erst vor Ort und nicht vom Ausland aus. Richten Sie bei der Suche ein besonderes Augenmerk auf die elektrische und sanitäre Ausstattung. Ein Haus sollte namentlich mit einem Wassertank ausgestattet sein (Vorrat im Fall von Pannen im Wasserverteilungsnetz). Die Preise hängen von der Lage (Quartier) und der Wohnungsgrösse ab. In Grossstädten sind die Wohnkosten sehr hoch, insbesondere in New Delhi und Mumbai.

Prüfen Sie vor Unterzeichnung des Mietvertrags die einzelnen Bestimmungen genau. Für die Vermittlung einer Mietwohnung erhält die Agentur eine Kommission (normalerweise eine Monatsmiete).

Es wird dringend empfohlen, eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung gegen Diebstahl und Wasserschaden bis zur Höhe des Werts der Immobilie abzuschliessen.

Kaufen

Der Kauf von Boden und Immobilien ist indischen Staatsangehörigen vorbehalten.

Netzspannung und Stecker

- Wechselstrom 220 V / 50 Hz (wie in der Schweiz) mit sehr häufigen Spannungsschwankungen.

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Transformer und Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen \(Wikipedia\)](#)
- ✓ [Stecker/Steckdosen](#)

Masse, Gewichte

Indien verwendet offiziell das metrische System (wie in der Schweiz). Gewisse angelsächsische Masse für Längen und Distanzen werden aber immer noch verwendet.

Es gibt zudem zwei Zählheiten, die nur in Indien existieren:

- 1 Lakh = 100'000
- 1 Crore = 10'000'000

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Der öffentliche Verkehr (hauptsächlich Busse, U-Bahn) und der gewerbliche Personentransport (Rischkas, Taxis: Uber, Ola usw.) entsprechen nicht dem europäischen Standard. Diese Verkehrsmittel sind insbesondere für Frauen nicht geeignet (Sicherheit). Konsultieren Sie die Reisehinweise (EDA) zu dieser Frage.

WWW

- ✓ [U-Bahn Karten weltweit \(Mapa-Metro\)](#)
- ✓ [World Airport Codes](#)
- ✓ [Maps of India \(Road Maps, Railway Map\)](#)

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Es gibt zahlreiche Wege, die indische Kultur kennenzulernen. Die meisten einheimischen sprachgebundenen Kulturveranstaltungen setzen Hindi-Kenntnisse voraus. Indien hat eine bedeutende Filmindustrie. Ein Kulturangebot westlicher Prägung wird hauptsächlich in ausländischen Kulturzentren angeboten.

Religion

Die Verfassung der laizistischen Republik verbietet die Diskriminierung aufgrund der Religion. 80% der indischen Bevölkerung sind praktizierende Hindus. Die Muslimas und Muslime stellen etwa 15%, Christinnen und Christen sowie Sikhs je ungefähr 2% der Bevölkerung.

Radio, TV, Presse

In Indien erscheinen mehrere englischsprachige Tages- und Wochenzeitungen. Die Druckausgaben von ausländischen Magazinen sind in New Delhi und Mumbai, von Schweizer Tageszeitungen nur in Delhi erhältlich.

Über Kabel- und Satellitensender sind zahlreiche indische, aber auch ausländische Programme (BBC, TV5, Deutsche Welle) zu empfangen. Die TV- und Radioprogramme der SRG können in Indien nicht empfangen werden, gewisse Sendungen werden jedoch im Internet verbreitet. Zudem strahlt der französische Sender TV5 Monde das Téléjournal von RTS aus.

Gewisse Lokalradios senden mehrmals täglich englischsprachige Nachrichten. Internetradios funktionieren problemlos.

WWW

- ✓ [Indian Newspapers \(onlinenewspapers.com\)](http://IndianNewspapers.com)
- ✓ [List of television networks](#)
- ✓ [World Radio Map](#)

Mehr Informationen zu den schweizerischen Sendern und Zeitungen finden Sie hier:

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen \(SRF\)](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

13.2 Telefon und Notrufe

Landesvorwahl: +91

Polizei: 100
Feuerwehr: 101
Ambulanz: 102

Vertrauensarzt in Delhi:

Dr. med. Kalyan Sachdev

Assistentin Meenakshi: +91 9958 808 858

dr.sachdev@privatehealthcaregroup.com

Herr Sachdev spricht Deutsch

Weiterer Arzt in Delhi

Dr. med. Souradipta Chandra

Helvetia Diagnostics & Healthcare

www.helvetiadiagnostics.com

+91 11 4656 6999

Vertrauensanwalt in Delhi:

Herr Ravi Nath

Rajinder Narain & Vo.

Maulseri House, 7, Kapashera Estate

New Delhi 110037

Tel.: +91 12 4122 5000 oder +91 12 2506 5000

Fax: +91 12 4122 5001

Beachten Sie, dass die Dienstleistungen von Vertrauensanwälten und Vertrauensärzten der Botschaft kostenpflichtig sind und die Botschaft jede Haftung für die angebotenen Dienste ablehnt.

Im «[Expertenverzeichnis](#)» führt die SGE weitere Adressen von Anwältinnen und Anwälten sowie von verschiedenen nützlichen Unternehmen in Indien an.

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Indien und insbesondere sein nördlicher Teil liegen weist eine hohe Erdbebengefährdung auf. Während der Monsunzeit (Juni-September/Oktober) sind im ganzen Land starke Niederschläge zu verzeichnen. Die Folgen sind Überschwemmungen, Erdbeben und Felsstürze, die Schäden an der Infrastruktur hinterlassen können. Die Küstengebiete werden regelmässig von Zyklonen heimgesucht, wobei insbesondere die Ostküste betroffen ist.

Beachten Sie die Vorhersagen der National Disaster Management Authority (Katastrophenschutzbehörde) und allgemein die Anweisungen und Warnungen der lokalen Behörden, so z.B. Evakuierungsaufrufe oder Absperrungen.

WWW

- ✓ [Disaster Management Division](#)
- ✓ [Severe Weather Information Centre \(World Meteorological Organization\)](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

14.2 Diverse Hinweise

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen. Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise Indien \(EDA\)](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D. h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbstständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland \(EDA\)](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Kontaktformular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website Demokratie von ch.ch.

WWW

- ✓ [Demokratie \(ch.ch\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Gazzetta Svizzera](#)

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland \(EDA\)](#)

15.3 eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)

Online-Schalter

Der Online-Schalter EDA dient der Vereinfachung des Austauschs zwischen im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen der Schweiz und der jeweils zuständigen schweizerischen Vertretung. Nach der Registrierung können Sie sich über den Online-Schalter im Auslandschweizerregister anmelden und beispielsweise Adressänderungen melden, Publikationen («Schweizer Revue» oder «Gazzetta Svizzera») bestellen, die zuständige Vertretung kontaktieren oder Zivilstandsangelegenheiten melden.

Weitere Informationen und den Zugang zum Anmeldeportal finden Sie hier:

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland \(ASO\)](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit und bietet eine Vielzahl von Informationen.

WWW

- ✓ [SwissCommunity](#)



15.4 Organisationen

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizererrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehört die Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten, die Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses, die Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung und Rückwanderung.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

Schweizer Vereine

Schweizer Vereine finden Sie auf [Swisscommunity.org](#) und auf der Webseite Ihrer Schweizer Vertretung unter «Leben im Ausland» > «Vereine».

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland \(ASO\)](#)

Nützliche Links und Literatur



Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
- ✉ helpline@eda.admin.ch
- 🌐 www.swissemigration.ch